Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1902)

Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 33 — 1902 **Schweizerische** 15. August

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof theol. in Luzern. | Erscheint jeden Freitag | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Altkatholizismus und Orthodoxie.

(Schluss.)

„Schon in den Nummern 7 und 8 der Wissenschaftlichen Beilage zur Germania von 1902 ist auf eine der wesentlichsten Differenzen zwischen der Lehre der orthodoxen orientalischen Kirche und der Altkatholiken, nämlich der Lehre von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche hingewiesen. Die Altkatholiken wollen nicht zugeben, dass das unfehlbare kirchliche Lehramt von der von Gott eingesetzten Hierarchie ausgeübt wird, und meinen, dass die Bischöfe nicht Lehrer ihrer Diöcesen, sondern nur Zeugen des Glaubens ihrer Herde seien. Das ist ähnlich so, als wenn in einer Schule die Schüler sich an dem Amte der Lehrer beteiligten und die Lehrer nur das vortragen dürften, was von den Schülern als ihre Meinung erklärt wurde. Das ist so, als ob das Pferd den Reiter lenken oder die Herde den Hirten weiden wollte. Ausserdem sind die Altkatholiken der Meinung, dass keine der jetzt bestehenden Kirchen die wahre unfehlbare Kirche Christi sei, sondern nur die Gesamtheit dieser «Kirchen» die göttliche Wahrheit (natürlich neben vielem Unwahren) besitze. Wenn diese Ansicht richtig wäre, so hätten die verschiedenen protestantischen Sekten genau dasselbe Recht, ihre Lehren für die der Wahrheit am nächsten stehenden zu erklären, wie die altkatholischen Theologen. Dann dürfte man aber auch den verschiedenen Richtungen des Protestantismus das gleiche Recht nicht versagen, und der berühmte Dogmenhistoriker Dr. Harnack kann mit demselben Recht die altkirchliche Lehre von der Gottheit Jesu bestreiten, mit welchem die Altkatholiken die Lehre von der Transsubstantiation ablehnen. Mit dem Aufgeben der Lehre von der Gottheit Jesu würde aber die Kluft ausgefüllt sein, welche das Judentum vom Christentum trennt. Wenn Christus nicht der allmächtige, allherrschende Gott, der Gesetzgeber auf dem Sinai war, dann hatte er nicht das Recht, an den Satzungen des von Gott geoffenbarten mosaischen Gesetzes zu rütteln und selbst als Gesetzgeber aufzutreten. Wenn Christus nicht Gott war, dann war er vom Standpunkte des Judentums aus ein Gotteslästerer, der den Sabbath gebrochen und somit nach mosaischem Gesetz den Tod verdient hatte. — Dr. Felix Perles, Rabbiner in Königsberg, sagt in der Tat neuerdings in einer Broschüre: «Was lehrt uns Harnack?» bei Besprechung der Schrift dieses Professors «Das Wesen des Christentums» folgendes: «Harnacks Werk ist, ohne dass er es will oder auch nur ahnt, die glänzendste Rechtfertigung des Judentums, die wir uns nur wünschen können.»

Ebenso wenig ist es dann aber auch zulässig, die Richtung derjenigen Theologen als falsch zurückzuweisen, die mit dem Altkatholischen Volksblatt (Nr. 3 vom 17. Januar 1902) das alte Testament verwerfen und den im alten Testament offenbarten Gott für einen «unsittlichen Judengott» erklären. Daraus ergibt sich, das die Anschauung der Altkatholiken über die Unfehlbarkeit der Kirche konsequenter Weise zum Heidentum und Atheismus führt. Es ist bereits früher wiederholt von mir darauf hingewiesen, dass namhafte altkatholische Theologen die heilige Schrift ebenso wenig wie das kirchliche Lehramt für unfehlbar halten. Es sei hier nur noch an den Ausspruch des verstorbenen altkatholischen Professors Langen erinnert: «Die Bibel ist nicht absolut irrtumslos, trotz Leo XIII.» (Rev. No. 25 S. 38.)

Auch die ökumenischen Concilien haben für die Altkatholiken keine unbedingte Autorität. Schon in dem Programm des Katholiken- (soll heissen «Altkatholiken»-) Kongresses zu München * (1870) heisst es: «Auch ein Concil, welchem nicht, wie dem vatikanischen, wesentliche äussere Bedingungen der Oekumenicität mangelten, welches aber in allgemeiner Uebereinstimmung seiner Mitglieder den Bruch mit der Grundlage und Vergangenheit der Kirche vollzöge, vermöchte durchaus keine die Glieder der Kirche verpflichtenden Dekrete zu erlassen.» Dieser Satz ist charakteristisch für die Unentschiedenheit des fortwährend hin und her lavierenden Altkatholizismus. Denn entweder sind die ökumenischen Concilien unfehlbar: dann muss man ihre Entscheidungen unbedingt respektieren und sie können gar keinen Bruch mit der Vergangenheit der Kirche vollziehen; oder sie sind der Möglichkeit, zu irren, unterworfen: dann haben sie gar keine Autorität zu beanspruchen. Nach Professor Langen sind die ökumenischen Concilien eine menschliche Institution, welcher nicht die göttliche Verheissung der Unfehlbarkeit beiwohnt. Dem VII. ökumenischen Concil wirft er sogar vor, Fälschungen und Unterschiebungen behufs Rechtfertigung der Bilderverehrung begangen zu haben (Revue Heft XXIV v. 1898 S. 722 u. 725). Er fährt fort mit der Behauptung, dass die ökumenischen Concilien nur die Autorität zu beanspruchen haben, welche für sie in Bibel und Tradition begründet ist. Da nun aber die Echtheit der hl. Schrift selbst erst durch Conciliarbeschlüsse definiert ist, so bewegen sich die Altkatholiken hier in einem circulus vitiosus. Dazu kommt, dass, wie oben nachgewiesen wurde, von den Altkatholiken der heiligen Schrift selbst keine Unfehlbarkeit zugestanden wird.

---

* Schulte, Der Altkatholizismus, S. 23.

Zu den wesentlichen Punkten, in welchen die Altkatholiken von der übereinstimmenden Lehre der Römischen und Orientalischen Kirche abweichen, gehört ferner die Lehre von der Transsubstantiation. Einer der eifrigsten altkatholischen Bekämpfer der Transsubstantiationslehre, Professor Michaud in Bern, sagt in Heft 39 der Revue von 1902 in der Abhandlung Nouveau matérialisme eucharistique dans l'église Romaine, dass, wenn man annehme, dass die Transsubstantiation auch nach der Verdauung der konsekrierten Gaben im Magen und in den Eingeweiden fortdaure, indem nach der Absorption «kein Atom (weder ein geweihtes, noch ungeweihtes) zerstört werde», so müsse «eine solche Erklärung logischer Weise zum Sterkoranismus führen». (S. 502.) Herr Professor Michaud glaubt, durch diese unerhörten Worte die Lehre von der Transsubstantiation ad absurdum zu führen. Aber er befindet sich im Irrtum. Denn die katholische Kirche lehrt nicht und hat niemals gelehrt eine Transmaterialisation — *Μεθυλίωσις* der Opfergaben, sondern eine Transsubstantiation — *Μετουσίωσις*. Die Accidentien — *βεβηκότα*, d. h., die sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften des Brotes und des Weines verbleiben auch nach der Transsubstantiation; nur die unterliegen mechanischer Teilung oder chemischer Veränderung, während Leib und Blut Christi, als verklärt und darum leidensunfähig nach der Lehre der Kirche, so unverändert bleiben, dass nach jeder Teilung in jedem noch so kleinen Teilchen Christus ganz enthalten ist. So lehrt die orthodoxe orientalische Kirche in § XVII der Grammata der orthodoxen orientalischen Patriarchen: «Ferner glauben wir, dass nach der Consekration des Brotes und Weines nicht mehr die Substanz des Brotes und Weines vorhanden ist, sondern der Leib und das Blut des Herrn selbst unter der Gestalt und dem Scheine des Brotes und Weines. Ferner glauben wir, dass der allerreinste Leib und das Blut des Herrn mitgeteilt wird und in den Mund und Magen der Empfangenden eingeht, der Frommen wie der Gottlosen.... Ferner glauben wir, dass der Leib und das Blut des Herrn zwar gebrochen und zerteilt wird, aber nur nach dem Accidens oder nach den Accidentien des Brotes und Weines, nach denen sie anerkanntermassen auch sichtbar und greifbar sind, dass sie aber an und für sich ganz und gar ungebrochen und ungeteilt bleiben. Darum sagt auch die katholische Kirche: «Gebrochen und zerteilt wird das Lamm Gottes, das gebrochen und doch nicht geteilt, allezeit gegessen und doch niemals aufgezehrt wird, sondern heiligt diejenigen, die daran teilnehmen.» Ferner glauben wir, dass in jedem Teile und in der kleinsten Partikel des verwandelten Brotes und Weines nicht ein Teil des Leibes und Blutes des Herrn ist, sondern der Herr Christus durchaus ganz seinem Wesen nach, nämlich mit seiner Seele und seiner Gottheit oder als vollkommener Gott und als vollkommener Mensch. Hiermit stimmt die Lehre der römisch-katholischen Kirche vollkommen wörtlich überein. In dem berühmten Hymnus «Lauda Sion», welcher in der römischen Kirche am Fronleichnamsfeste zur Verehrung des allerheiligsten Sakramentes gesungen wird, heisst es:

Sub diversis speciebus,
Signis tantum et non rebus,
Latent res eximiae.
Caro cibus, sanguis potus:
Manet tamen Christus totus
Sub utraque specie.
A sumente non concisus,
Non confractus, non divisus,
Integer accipitur.
Sumit unus, sumunt mille,
Quantum iste, tantum ille,
Nec sumptus consumitur.
Fracto demum Sacramento
Ne vacilles, sed memento,
Tantum esse sub fragmento,
Quantum toto tegitur.
Nulla rei fit scissura,
Signi tantum fit fractura,
Qua nec status, nec statura
Signati minuitur.

Hiernach unterliegen also nur die Accidentien chemischer Veränderung, nicht der verklärte Leib des Herrn, und der Schlag, den Herr Professor Michaud durch seine unehrerbietige Aeusserung über das hochheilige Sakrament des Leibes und Blutes Christi der katholischen Lehre versetzen wollte, fällt auf den Altkatholizismus zurück.

Ebenso leicht zu widerlegen ist Michauds Bekämpfung der Lehre von der Concomitanz. Er sagt (S. 507): «Wenn die Buchstabengläubigen sich an den Buchstaben der Texte halten: ««Das ist mein Leib, das ist mein Blut»», dann sind sie verpflichtet zu sagen, dass das Brot der Leib und der Wein das Blut werde, und folgerichtiger Weise, dass das Brot der Leib ohne das Blut, und der Wein das Blut ohne den Leib werde; und weiter, dass gar keine Rede von der Seele und der Gottheit Jesu Christi ist. Um diesem unsinnigen Literalismus zu entgehen, der die ganze Grundlage ihrer Transsubstantiation und die ganze Richtschnur ihrer Beweisführung ist, haben sie die Concomitanz erfunden. Was alle Kraft des Sakramentes oder der Worte nicht tut, die Concomitanz tut es oder vielmehr, der Exklusivismus, der buchstäblich in den sogenannten sakramentalen oder bewirkenden Worten enthalten ist, wird korrigiert und verletzt durch die Concomitanz. Vermöge der Concomitanz ist das Blut in dem Brote und der Leib in dem Weine; durch die Concomitanz sind die Seele und das Wort (le Verbe) gleichfalls im Brote und im Wein!»

Diese Argumente des Professors Michaud werden durch den Herrn selbst widerlegt, der da spricht: «Wer mein Fleich isset und trinket mein Blut, der bleibt in mir und ich in ihm. Wie mich gesandt hat der lebendige Vater, und ich lebe um des Vaters willen: also wer m i c h isset, derselbe wird auch leben um meinetwillen.» (Joh. 6, 56—57.) Der Herr selbst stellt also die Worte: Wer m e i n F l e i s c h isset und: Wer m i c h isset *(ὁ τρώγων με)* als gleichbedeutend nebeneinander. Dementsprechend sagt auch der heilige Johannes Chrysostomus in seiner Schrift über das Priestertum von dem die Hostie berührenden Priester, dass er «den Herrn» berührt. Viele Aussprüche der hl. Väter, der Wortlaut aller alten Liturgien und die völlige Uebereinstimmung der orientalischen und occidentalischen Kirche aller Zeiten sind ein imposantes Zeugnis wider den modernen Skepticismus der Altkatholiken.

Neuerdings sind die Altkatholiken auch in der Lehre vom hl. Sakrament der Busse zu der übereinstimmenden Lehre der orientalischen und occidentalischen Kirche in Widerspruch getreten, indem der Bischof der Schweizer Altkatholiken, Dr. Herzog, in Abrede stellt, dass der Priester kraft der ihm von Christus durch die Apostel erteilten Vollmacht in über-

natürlicher Weise die Sünden vergibt, und meint, dass die Gemeinde die oberste Instanz sei, welche durch ihren Deputierten, den Priester, den reuigen Sünder wieder in ihren Schoss aufnimmt. (Nr. 23 und 24 des «Katholik» von 1901, «Revue» Nr. 32 und 33 von 1901.)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Bedenken, welche bereits im Jahre 1896 die behufs Beratung wegen einer Union der Altkatholiken mit der Russischen Kirche gebildete Kommission bei der hl. Synode zu Petersburg trug, die Gültigkeit der altkatholischen Weihen anzuerkennen, durch diese Gravitation des Altkatholizismus zu den Ideen der Reformation an Bedeutung und Gewicht gewonnen haben. Seit seiner Entstehung hat der Altkatholizismus sich von Jahr zu Jahr von der Orthodoxie weiter entfernt und sich der freireligiösen Richtung des Protestantismus genähert."

Klingers Beethoven.

— Ein modernes Kunstwerk. —

I.

Die Ausstellung in Düsseldorf birgt ein Werk moderner Kunst in sich, das die Bewunderung und das Entzücken von ganz Deutschland hervorgerufen hat.

Es ist die Beethoven-Statue von Max Klinger*.

Vielleicht ist im Leserkreis dieser Zeitung der Name Klinger noch nicht sehr bekannt und dürften deshalb einige kurze biographische Notizen dies augenblicklich aufs höchste gefeierten Künstlers nicht unwillkommen sein. Max Klinger, am 18. Februar 1857 in Leipzig geboren, konnte sich schon von Jugend auf der Kunst widmen; seine Eltern, die in sehr wohlhabenden Verhältnissen lebten, liessen ihn an den Kunstakademien zu Karlsruhe und Berlin ausbilden. Am letztern Ort wurde er ein Schüler Menzels, der kleinen Excellenz, welcher durch seine Bilder über Friedrich d. Gr. von Preussen und dann später durch seine realistisch gehaltenen Bilder vielfach bahnbrechend gewirkt und sich den Namen eines der grössten Malers der Neuzeit erworben hat. Nach seiner Studienzeit in Berlin, suchte Klinger die grosse Kunstmetropole an der Isar, München, auf, dann war er für kurze Zeit in Wien, nachher zog er nach Italien, um sich dann schliesslich in Leipzig, seiner Vaterstadt, dauernd niederzulassen. Klinger ist ein überaus allseitig tätiger Künstler; er ist nicht bloss Maler, sondern auch Bildhauer und Musiker; ja selbst als Schriftsteller soll er schon recht gutes geleistet haben. Wir begnügen uns, auf die Klinger-Monographie zu verweisen, welche bei Velhagen und Klassing erschienen ist und einen Band der Künstler-Monographien bildet, welche von diesem Verlage herausgegeben werden.

Und nun das neueste Werk Klingers, das er nach fünfzehnjähriger Arbeit in der Osterwoche dieses Jahres vollendet hat und das Beethoven darstellt.

Der grosse Musiker ist in sitzender Stellung abgebildet; er sitzt in einem prachtvoll modellierten, brocenem Tronsessel. Der Oberkörper aus feinstem, weissem Marmor ist unbekleidet, über die Beine schlägt sich ein faltenreicher Umwurf von braunem Onyx mit gelben Streifen. Das rechte Bein ist über das linke geschlagen, der rechte Arm liegt auf dem Oberschenkel; die Hände sind zu Fäusten geballt. Der Oberkörper ist etwas gebückt, nach vorn leicht geneigt. Auf dem Gesicht liegt tiefer Ernst, ja nicht bloss Ernst, sondern Düsterkeit; eine Seelenstimmung kommt zum Ausdruck, welche ein Kunstkritiker als «zurückgehaltenen Ingrimm» bezeichnet hat. Das Auge ist offen, der Blick ist starr und geht hinaus in unendliche Fernen.

Dicht neben den Füssen des gewaltigen Künstlers steht, aus schwarzem, mit weissen Adern leicht durchzogenem Marmor, die Figur eines Adlers. Seine Krallen hat er hineingegraben in den Marmorsockel der Statue und er steht nun da mit halbausgebreiteten Flügeln, gleich als ob er seine Schwingen eben zum Fluge recken wolle. Noch hängen die Fittiche schlaff herunter und der Kopf ist gesenkt. Aber nur einen Augenblick und dann spannt er seine Schwingen aus und in stolzem, sicherem Fluge steigt er empor, durchmisst den Himmelsraum und fliegt hinauf in unermessliche Höhen, hinauf zu Himmel und Sonne, zum blauen Firmament und zum goldenen Licht.

Der Augenblick der Vollendung eines grossen Gedankens, die Geburtsstunde eines hochbedeutungsvollen Werkes, der Moment, wo grosse Empfindungen und Vorstellungen hinübergehen aus dem Gebiete der innern Conception in das Reich des klaren Bewusstseins und der scharfen Verstandeserkenntnis, um von hier in die Aussenwelt übersetzt und so auch für andere sinnlich wahrnehmbar zu werden — der Augenblick, wo ein solcher Gedankenprozess sich abspielt, ist hier wiedergegeben. Die Tragik, welche in einer solchen schweren Geistesarbeit, hochbedeutend für Tausende der Mit- und Nachwelt, liegt, soll in dieser Statue zur Darstellung gelangen. Noch muss sich der Gedanke erst zur vollen Klarheit durchringen; aber wenn die Vorstellungen und innern Empfindungen sich abgeklärt haben, dann leuchtet der Gedanke auf wie ein Blitz und fährt mit gewaltiger Kraft hin durch das grosse Reich des Geistes. In dieser Geistesarbeit hat der Künstler seinen Helden gefasst. Alle Seelenkräfte Beethovens weilen im Reiche der Töne, dahinunter ist er gestiegen und er holt nun köstliche Schätze empor, er fügt sie zusammen zu einem strahlenden, glänzenden Geschmeide: bald ist das Tonwerk vollendet, bald ist es in all seinen Teilen in einen festen Rythmus gefasst und dann fliesst es dahin, bald leicht und fröhlich in zarten, lieblichen Weisen, bald schwillt es an zu gewaltigen Akkorden, die das Herz mächtig erschüttern. Der Adler hat seinen Flug angetreten und schwingt sich empor zu lichten Höhen.

Ebenso bemerkenswert wie die Statue Beethovens ist die glanzvolle Umrahmung, in welche der Künstler seinen Helden gebracht hat. Wie schon bemerkt, sitzt Beethoven in einem Tronsessel. Schon in der äussern Behandlung und Ausführung, nach Form und Material ist derselbe höchst auffallend. Aus schwarzglänzender Bronce hergestellt, erforderte dieser Teil des Werkes allein eine Arbeit von zwölf Monaten. Der Guss dieser grossen Bronceplatten war ausserordentlich schwierig; kein Geschäft wollte die gewagte Arbeit übernehmen, bis endlich eine Fabrik zweiten Ranges zum Versuch sich entschloss und sich in Fachkreisen mit dem Gelingen des Werkes einen bedeutenden Ruf erworb. Der

* Für diese Arbeit durchgesehene Litteratur: Dr. Paul Schumann, Professor an der Kunstakademie in Dresden: Klingers Beethoven; Leipzig 1902. — Dr. Jos. Mantuani: Beethoven und Klingers Beethoven-Statue; Wien 1902. — Asenieff Elsa: Klingers Beethoven; Leipzig 1902. — Künstler-Monographien: Klinger.

Tronsessel selbst ist oben abgeschlossen mit einem Band, in dem fünf Engelsköpfchen aus feinstem Elfenbein angebracht und zwischen hinein Edelsteine aller Farben und Gattung (blaue Opale, rote Achate, gelbe Jaspis) und antike Glasflüsse und kleine Goldplättchen eingesetzt sind. Eine ganz verschwenderische Pracht! Der Tronsessel läuft unten aus in pferdehufartige Füsse, die auf der Rückseite ein ganz anderes Bild aufweisen — Stämme von Palmen.

Auf den drei grossen Flachseiten des Tronsessels hat Klinger drei Reliefs angebracht, welche den Beschauer ebenso sehr überraschen, wie die phantastische Ausgestaltung des Trones selbst.

Das Relief links ist die Darstellung des Sündenfalls. Adam nimmt aus Evas Hand die Frucht, die sie eben vom Baume gebrochen und verkostet hat. Der Genuss ist verboten, aber doch möglich.

Das Relief rechts stellt Tantalus dar in der Unterwelt; er streckt seine Hand nach den Früchten am Baume, die so verlockend oben herniederschauen und die immer zurückgehen, so bald er sie brechen will. Der gleiche Gedanke ist ausgedrückt in einem weiblichen Wesen, das sich vergeblich bemüht, Wasser aus einem Teiche zu schöpfen. Der Genuss wäre wohl erlaubt, aber er ist nicht möglich.

An der Rückseite ist das dritte Relief angebracht. Wenn schon die übrigen Bilder in derbster Naturalistik * gehalten sind, so wird für jene Kreise, welche noch nicht das moderne künstlerische Empfinden sich angeeignet haben, die Naturalistik hier ausserordentlich beleidigend. Es handelt sich nämlich in diesem Bilde um nichts mehr und nichts weniger, als um eine Darstellung des Todes Christi am Kreuze. Wie weit hier die Naturalistik gegangen ist, möchte der Verfasser dieser Zeilen auch nicht mit einem Worte andeuten.

Christus hängt am Kreuze; daneben stehen die zwei Kreuze mit den Schächern. Maria ist, weinend gebeugt, an der rechten Seite des Kreuzes, zu dessen Füssen Magdalena sitzt und zum rechten Schächer emporschaut. (Roman?!) Ganz im Vordergrund des Reliefs, in dreifach so grossen Verhältnissen, wie die übrigen Personen, erscheint Venus, auftauchend aus einem «künstlerisch phantasierend» hierher versetzten Meere, und neben ihr ist eine Nixe abgebildet, beide in der für die moderne Kunst selbstverständlich gegebenen Weise dargestellt,

Unanständig und unsittlich sind freilich Worte, welche im Wörterbuch der modernen Welt auch vorkommen; allein sie haben hier einen ganz andern Inhalt und bezeichnen etwas ganz anderes, als in der Sprache des Glaubens!

Zwischen beiden Gruppen der Kreuzigung und der Meeresscene mit Venus stellt Johannes die Verbindung her; der Jünger Christi schickt mit wilder Bewegung von Hand und Körper die Venus fort aus dem Bereich dieses Gebietes.

Bonn. *A. H.*

(Fortsetzung folgt.)

* Um die Frage: «Das Nackte in der Kunst» richtig zu beurteilen, muss meines Erachtens auf den Zweck und die Aufgabe der Kleidung zurückgegangen werden. Die Kleidung hat eine vierfache Aufgabe zu erfüllen. Sie muss dienen: 1. dem Schutz des Körpers gegen schädliche Einflüsse von aussen; 2. dem Schmuck des Körpers; 3. der Rücksicht auf das Schamgefühl und 4. der äussern Kennzeichnung des Standes, der Stellung im gesellschaftlichen Leben. Wenn nun ein Künstler eine menschliche Figur darstellt, so handelt es sich vor allem um die Frage: will der Künstler nur einen ganz bestimmten Menschen in seiner äussern Erscheinung wiedergeben (Porträt) oder will der Künstler in der oder durch die menschliche Figur ein höheres, geistiges Prinzip, z. B. Kunst, Wissenschaft, Tugend, Laster u. dgl. darstellen, so, dass diese menschliche Figur mehr oder weniger nur Symbol, äussere Umrahmung eines philosophischen Gedankens, Personifikation einer geistigen Tätigkeit ist. Im ersten Fall, wenn es sich nur um ein Porträt handelt, da hat das Nackte in der Darstellung keine Berechtigung oder nur in soweit, als es der durch die Sitte geregelten Wirklichkeit entspricht. Wo aber die menschliche Figur teilweise oder ausschliesslich nur symbolischen Charakter hat, wenn sie auch Porträt ist (wie dies z. B. beim Beethoven von Klinger der Fall ist), da kann die Kleidung in Wegfall kommen, soweit sie nämlich dem Schutz und der Bezeichnung der gesellschaftlichen Stellung dient, und sie ist selbst auch bis zu einem gewissen Punkt als Schmuck nicht nötig, je nach Anlage des Kunstwerkes. Letzteres herauszufinden ist eben Sache des künstlerischen Empfindens und Taktes. Dagegen bleibt für den Künstler immer die Pflicht bestehen, die Kleidung wenigstens in der Weise in Anwendung zu bringen bei Darstellung von menschlichen Figuren, dass der Rücksicht auf das Schamgefühl Genüge getan wird. Was sich aus dieser Forderung für die Darstellung ergibt, bedarf keiner weitern Ausführung. Wird aber dieser Forderung nicht entsprochen, so ist dies nicht bloss vom ethischen, sondern auch vom ästhetischen Standpunkt aus schwer zu tadeln. Ein Bild, mit einem solchen Fehler behaftet, ist eine innere künstlerische Unwahrheit, abgesehen von seinem moralischen Defekt, weil eben mit dem menschlichen Körper eine solche Rücksicht unzertrennlich verbunden ist und weil darauf in der bildlichen Darstellung Rücksicht genommen werden muss, um wahr zu bleiben.

Zu Johannes 20, 21—24.

IV.

Die Johanneische Stelle kann zunächst und eigentlich nicht von der Taufvollmacht verstanden werden.

Wir sahen, dass Joh. 20 den Aposteln die Vollmacht erteilt, die Sünden eigentlich nachzulassen, dass diese Schlüsselgewalt obligatorisch ist, sowie eine richterliche Gewalt im eigentlichen Sinne. Nunmehr behaupten wir: Joh. 20, 21 ff. enthält zunächst keine Sendung zum Taufen.

19. Bischof Herzog ist anderer Meinung: Er interpretiert die Stelle vom Nachlassen durch Predigt und Taufe. «Zur biblischen Rechtfertigung des kirchlichen Bussinstitutes hat man nicht nötig, die erhabenen Aussprüche Joh. 20, 22, 23 zu entweihen und das grosse Testament des von der Erde scheidenden Erlösers im Widerspruch mit dem ganzen Geist des Evangeliums, im Widerspruch mit den Parallelstellen in den andern Evangelien, im Widerspruch mit der gegebenen Situation zu einer hierarchischen Massregel zu entkräften.» (Revue internationale de Théologie, 1900, S. 451.

Wir werden alle Gründe prüfen, die Bischof Herzog für seine Auslegung vorgebracht. Zunächst leisten wie aber den Beweis für unsere Behauptung.

20. Die Taufgewalt ist keine richterliche Gewalt. Aus zwei Gründen: sie involviert keine Jurisdiktion und ist nicht zweifältig. Sie involviert keine Jurisdiktion, weil die Taufgewalt keine autoritative Spruchgewalt enthält. Die Taufgewalt erstreckt sich nämlich nur über solche, welche noch nicht Glieder der Kirche sind. Erst durch die Taufe wird man ja Mitglied der Kirche. Ueber solche Nichtmitglieder hat aber die Kirche keine jurisdiktionelle Spruchgewalt. In diesem Sinne schreibt der Apostel (1 Cor. 5, 12): «Was geht es mich an, die draussen sind zu richten?» Qui foris sunt *(οἱ ἔξω)* — das war bei den Juden der stehende Ausdruck für jene, die nicht zum auserwählten

Volk gehörten; Paulus bezeichnet damit die Nichtchristen (Col. 4, 5; 1 Thessal. 4, 12; 1 Tim. 3, 7). Die also, welche draussen sind, wird Gott richten (1 Cor. 5, 13); Paulus bekennt, über solche keine eigentliche Richtergewalt zu besitzen, d. h. nicht zuständig zu sein, einen autoritativen, verpflichtenden Urteilsspruch auszufällen. Diese Anschauung des Paulus, übrigens im Wesen der Kirche selbst begründet, war Norm für die kirchliche Praxis aller Jahrhunderte * und wurde auch vom Tridentinum deutlich ausgesprochen (Sess. 14, cp. 7). — Auch ist der Beachtung wohl wert, dass an den zwei klassischen Stellen, wo Christus die Schlüsselgewalt verhiess (Mt. 16 u. 18), er zuvor die Kirche erwähnte als den Bezirk, über welchen die Schlüssel sich erstrecken. «Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen ... und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben:» ... «sag es der Kirche; wenn er aber die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder. Wahrlich, sag' ich euch, alles was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein.» Diese Vorauserwähnung der Kirche legt es nahe genug, dass die hier verheissene Gewalt auf Kirchenglieder, Getaufte sich bezieht.

Anmerkung. Bischof Herzog versteht Mt. 16 vom Sündenerlassen durch die Taufe, Mt. 18 vom Sündenerlassen durch die Busse, weil Jesus dort von der erst noch zu erbauenden Kirche spreche, hier im Geiste sich in die schon organisierte Kirche versetze. (Revue Internationale de Théologie, 1902, 355.) Er übersieht, dass an beiden Stellen die Binde- und Lösegewalt im Futurum verheissen wird, und zwar nachdem an beiden Stellen der Bau der Kirche vorausgesetzt ist, und dass von einem Binden Ungetaufter durch die Apostel gar nicht die Rede sein kann. Dass also auch Mt. 16 zunächst und eigentlich nicht von der Taufgewalt zu verstehen ist. Dass Mt. 16 auf Ungetaufte, Mt 18 auf Getaufte sich beziehe, ist u. a. ureigenste Exegese Herzogs und erledigt sich durch das Gesagte. Hingegen haben bereits die Novatianer beide Stellen, sowie Joh. 20, 23, auf die Ungetauften bezogen, was Bischof Pacian ebenso geschickt als energisch widerlegt «Dic, frater, de solis gentibus hoc locutus est: *Super hanc petram aedificabo*, inquit, *ecclesiam meam?* Ecclesiam, non baptizatas gentes vocat? Homo necdum renatus corpus Christi est? Quid solvo gentibus, quod non est ligatum? ... Quid alligo, quod nullo iure constringo? *Gentilis homo liber est legi.*» Wohl aber, fährt er fort, bezieht sich das Binden und Lösen auf die Getauften. «Wenn ich einräumen wollte, diese Binde- und Lösegewalt gelte für die Heiden, so leiste ich doch den Nachweis, dass sie vielmehr für die Getauften gilt.» Epist. 3. contra tractatus Novatianorum; Migne 13, 1070 ff. Man kann Herzogs Exegese nicht schärfer ablehnen, als an der citierten Stelle geschieht.

21. Ueber Ungetaufte können also die Apostel keinen autoritativen Richterspruch ausfällen. — Zugestanden sei, dass auch mit dem Taufakt ein Urteil verbunden sein kann und muss. Es geht ihm nämlich voraus ein Werturteil über Disposition oder Indisposition des Täuflings. Auch im Bussgericht und bei der Spendung aller Sakramente hat ein ähnliches Urteil vorauszugehen. Allein diese Werturteile gehören zur Voruntersuchung; sie stellen fest, ob das Sakrament erlaubterweise gespendet werden könne. Zum Wesen des Sakramentes gehören sie nicht und sind richterliche Urteile im weitern Sinn. Hingegen die Joh. 20 verliehene Gewalt ist eigentlich und wesentlich Richtergewalt.

22. Um eigentliche Richtergewalt zu sein, fehlt der Taufvollmacht weiterhin der Umstand, dass sie nicht zweifältig ist. Der Taufende ist nicht befugt, die Sünde zu behalten. Den Begriff: Sünden behalten, haben wir bereits erklärt. Er trifft nicht zu, wo bei der Apostelpredigt jemand unbekehrt bleibt oder wo einem Unwürdigen die Taufe verweigert wird. Da sind es schlechterdings nicht die Apostel, welche die Sünde behalten. Gott behält sie und zwar ohne deren Nachlassung an die apostolischen Schlüssel zu knüpfen. Diesen Schlüsseln unterstehen, wie gesagt, nur Getaufte. Zudem ist Glaube und Taufe möglich, ohne dass der Sünder durch Tat oder Wunsch (in re vel in voto) an die Apostel oder deren Nachfolger sich wendet. Hingegen sagen die Johanneischen Worte klar und unbeugsam: dem bleibt die Sünde behalten und unerlassen, so lange, bis er Nachlass von euch, meinen Aposteln, erhält, d. h. bis er durch Tat oder Wunsch sich eurer Schlüsselgewalt unterzogen.

23. Gesetzt also, die Taufgewalt ist wirksam nach der einen Seite — Sünden zu vergeben —, so ist sie doch unwirksam nach der andern — Sünden zu behalten —, und daher ist sie eben auch nicht eine zweifältige Gewalt, wie die eigentliche Richtergewalt ihrem Wesen nach ist. Die Verweigerung der Taufe ist etwas ganz anderes als das Behalten bei Joh. 20. Das wird noch greifbarer durch folgende Erwägung. Das Behalten im Bussgericht ist ein eigentlicher Akt der Richtergewalt, die freisprechen oder verurteilen kann. Aber die Verweigerung der Taufe ist absolut kein Akt der Taufgewalt. Wer die Taufe verweigert, lässt dabei nicht die Taufgewalt in Funktion treten; während die Richtergewalt und einzig diese tätig ist in beiden Fällen, — ob nun ein Freispruch erfolge oder eine Verurteilung.

Danach sehen wir uns zum Schlusse gezwungen: So gewiss Joh. 20 den Aposteln eine eigentliche Richtergewalt erteilt, so gewiss kann diese Stelle nicht von der Taufgewalt verstanden werden.

Chur. Prof. Dr. *J. Gisler.*

(Fortsetzung folgt.)

* Man vergleiche z. B. Aug. de civitate Dei 20, 9: «Et vidi, inquit (Apocal. 10, 4) sedes et sedentes super eas, et iudicium datum est.» Non hoc putandum est de ultimo iudicio dici; sed sedes praepositorum, et ipsi praepositi intelligendi sunt, per quos ecclesia nunc gubernatur. Iudicium autem datum nullum melius accipiendum videtur quam id quod dictum est. Mt. 18, 18: Quae alligaveritis etc.... Unde Apostolus: «Quid enim mihi est de iis qui foris sunt iudicare?» (1 Cor. 5, 12.)

Internationaler Marianischer Kongress

in Freiburg (Schweiz).

Festprogramm:

Montag, den 18. August.

Nachmittags: Ankunft der Kongressisten; Austeilung der Kongress- und Quartierbillets, sowie der Messkarten für die Hochw. Geistlichkeit. Die Austeilung findet statt in dem Schullokal, Boulevard de Pérolles, gegenüber dem Bahnhof.

Abends 7 Uhr: Feierliches Glockengeläute und Kanonendonner zur Ankündigung der Eröffnung des Kongresses. — 7½ Uhr: Offizieller Empfang der Kongressisten im grossen

Kornhaussaale (Grenette); Ansprache Sr. Bischöfl. Gnaden, Msgr. Joseph Deruaz; Begrüssungsrede S. K. H. des Prinzen Max von Sachsen, Präsident des Organisationskomitees. Erwiderungsrede von Msgr. Guyot, Präsident des französisch-belgischen Komitees. — 8 Uhr: Zug der Kongressisten vom Kornhaussaal hinüber in die Liebfrauenkirche. Veni Creator, Ansprache eines Bischofs, Salve Regina, Segen mit dem Allerheiligsten. Aeussere Beleuchtung der Kirche.

Dienstag, den 19. August.

Morgens 7 Uhr: Pontifikalmesse in der Liebfrauenkirche. Austeilung der hl. Kommunion. — 9 Uhr Sitzungen: Für die Franzosen in den Schullokalen neben der St. Nikolauskirche; für die Deutschen im Lyzeum neben der St. Michaelskirche.

Nachmittags 2½ Uhr: Sitzungen wie am Morgen. 4 Uhr: Generalversammlung aller Kongressisten in der Franziskanerkirche. Ansprache des hochw. Hrn. Bischofs Egger von St. Gallen. Französische Konferenz des hochw. Hrn. Kanonikus J. Lehmann 5½ Uhr: Begrüssung der neu angekommenen Sodalen und Pilger im Kornhaussaale. Darauf Besuch der Liebfrauenkirche.

Abends 8 Uhr: Für die Deutschen: Canisiusfeier mit Predigt von Monsignore Steigenberger in der St. Michaelskirche. Nachher Versammlung nebenan in der Turnhalle (Pavillon des Kollegiums). Für die Franzosen: Versammlung in der Liebfrauenkirche. Lobrede auf den sel. Canisius von Msgr. Dadolle, Rektor der katholischen Universität in Lyon. Segensandacht.

Mittwoch, den 20. August.

Grosser Diöcesantag und Wallfahrt der Marianischen Kongregationen und anderer religiösen Genossenschaften.

Morgens 7 Uhr: Stille Messe in der Liebfrauenkirche. Austeilung der heiligen Kommunion. 9 Uhr: Versammlung der Marianischen Kongregationen und Bruderschaften auf dem Liebfrauenplatz und von da Prozession auf den sog. Welschen Platz. Pontifikalamt daselbst mit Ansprache von Hrn. Abbé Bonnet. Nach Beendigung der Feier Versammlung der deutschen Marianischen Sodalen im Kornhaussaale. 10 Uhr: Versammlung der Pilger aus dem Sensebezirk (deutscher Bezirk des Kantons Freiburg) in der St. Nikolauskirche. Amt und Predigt des Hochwst. Herrn Bischof Haas von Basel und hochw. P. Eduard, Guardians des Kapuzinerklosters in Freiburg. 11 Uhr: Versammlung des III. Ordens in der Kollegiumskirche. Französische Rede des hochw. Hrn. P. Cassian, Guardians des Kapuzinerklosters in Blois.

Nachmittags 1½ Uhr: Festzug vom Liebfrauenplatz hinauf zum Welschen Platz. Marienlied; Ansprache des hochw. Hrn. Leminus; Weihe der Diöcese, der Stadt und der Kongressisten an die allerseligste Jungfrau. Segenerteilung seitens der Bischöfe. Magnificat, gemeinsam gesungen. Während des Festzuges Glockengeläute und Kanonendonner. 4 Uhr: Zweite Versammlung der Marianischen Sodalen in der St. Michaelskirche.

Abends 8 Uhr: Lichter-Prozession nach der Lorettokapelle über die St. Johannesbrücke. Vor der Kapelle Ansprache von Msgr. Esseiva, Apostol. Protonotar. Beleuchtung der Stadt.

Donnerstag, den 21. August.

Morgens 7 Uhr: Stille Messe in der Liebfrauenkirche. 9 Uhr: Sitzungen, wie am Dienstag, in den gleichen Lokalen.

Nachmittags 2½ Uhr: Versammlung der französischen Kongressisten im Kornhaussaale. Ansprache von Mgr. Guyot. Erteilung von Auszeichnungen. — Um die gleiche Zeit für die Deutschen Versammlung in der Tonhalle (Pavillon des Kollegiums.) — Offizieller Schluss des Kongresses in der Liebfrauenkirche. — Rede des Hrn. Abbé Coubé. — Verkündigung der Resolutionen. Krönung der Statue der seligsten Jungfrau, mit päpstlicher Erlaubnis. Segen mit Te Deum.

Abends 8 Uhr: Freudenfeuer auf den Bergen. Versammlung der Kongressisten auf dem Liebfrauenplatz und von da feierlicher Zug auf den Welschen Platz. Ansprache. Grosses bengalisches Feuer zu Ehren Unserer Lieben Frau. Salve Regina.

Freitag, den 22. August.

Frühmesse am Grabe des s. Petrus Canisius. Ansprache. Weihe der deutschen Völker an ihren zweiten Apostel. «Grosser Gott, wir loben Dich.»

NB. 1. Politische Fragen werden nicht behandelt. 2. Die Kongressisten sind gebeten, die Kongressmedaille zu tragen. 3. Mit dem Kongress ist eine Marianische Kunstausstellung verbunden, im sogen. Strambino neben dem Albertinum.

Kirchen-Chronik.

Zur Ordensfrage. Bezüglich der Ordensverfolgung in Frankreich soll der König von Belgien, der sonst nicht etwa wegen besonders kirchlicher Gesinnung berühmt ist, ein treffliches Wort gesprochen haben. Als ihn ein Franzose auf die Gefahr hinwies, dass Belgien von der «schwarzen Flut» ganz überschwemmt werde, sagte Leopold II.: «Schickt sie uns doch nur alle! Die Religiosen sind anständige Leute und an solchen kann ein Staat nie Ueberfluss haben. Sie wirken wohltätig für das Volk und endlich zahlen sie ihre Steuern, was auch nicht zu verachten ist.» Wird unsern Bundesvätern zur Beherzigung empfohlen.

Rom. Zum Generalpräfekten der Propaganda ernannte Leo XIII. den Kardinal Hieronymus Maria Gotti aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliter, bisher Präfekt der Kongregation der Bischöfe und Regularen, einen Mann von ganz hervorragender geistiger Begabung, voll Eifer für die Hebung des christlichen Lebens. Er wurde am 29. März 1834 zu Genua geboren als Sohn eines Sackträgers am Hafen, studierte am dortigen Jesuitenkolleg und trat mit 16 Jahren in den Orden der unbeschuhten Karmeliter. Gleich nach Abschluss seiner Studien wurde ihm der Lehrstuhl der Philosophie, später derjenige der Theologie an der Ordensschule anvertraut, und gleichzeitig docierte er Mathematik an der Seekadettenschule zu Genua. 1870 von seinem Ordensgeneral als theologischer Consultor beim vatikanischen Konzil beigezogen, wurde P. Gotti 1872 Generalprokurator seines Ordens und 1881 General desselben. Als solcher wirkte er sehr eitrig für Hochhaltung der strengen Disciplin, welche den geistigen Kindern der hl. Theresia eigen ist, und arbeitete daneben viel als Consultor in den römischen Kongregationen. 1892 machte ihn der Papst zum Titularerzbischof von Petra und sandte ihn als Internuntius nach Brasilien. Seine dortige Tätigkeit dauerte drei Jahre und wurde abgeschlossen durch die Ernennung zum Kardinal mit dem Titel S. Maria della Scala am 29. November 1895. Gleichzeitig wurde er Präfekt der Kongregation der Ablässe und Reliquien, welche Würde er 1900 mit der eines Präfekten an der Kongregation der Bischöfe und Regularen vertauschte.

Auch das Oekonomat der Propaganda ist in andere Hände übergegangen; diese Vermögensverwaltung ist Kardinal Agliardi übertragen worden. Kardinal Vincenz Vanutelli, der dieselbe bis anhin führte, wurde Präfekt der Congregatio Concilii.

— **Ein Monument.** Auf dem kleinen St. Bernhard, nahe der französisch-italienischen Grenze, wurde dieser Tage ein Denkmal eingeweiht zu Ehren des hl. Bernhard von Menthon. Es ist eine Statue aus Bronze auf einem künstlichen Felsblock von 12 Meter Höhe. Die Einsegnung erfolgte durch den Bischof von Aosta, Mgr. Duc, anwesend waren ausserdem Mgr. Lacroix, Bischof von Tarentaise, und Mgr. Bougeois, Propst der Regularen-Canoniker auf dem grossen St. Bernhard. Dementsprechend wehten auch die italienische, französische und schweizerische Fahne. Alle drei Länder geniessen seit Jahrhunderten die Wohltat jener zwei menschenfreundlichen Stiftungen, die den hl. Bernhard von Menthon zum Urheber haben: der Hospizien nämlich auf dem grossen und kleinen St. Bernhardsberge, und der aufopfernden Liebestätigkeit jener Brüder, welche Sommer und Winter, bei Sonnenschein und im Schneesturm der Reisenden sich annehmen und dieselben verpflegen. Bernhard starb im Jahre 1081 zu Novarra, als er von der Synode zu Pavia zu den Seinen zurückkehren wollte; seine letzte Tat war die eindringliche Mahnung an König Heinrich IV., vom Kampfe gegen Papst Gregor VII. abzustehen. Derselbe Geist, der ihn zum Vater der Armen machte, der begeisterte ihn auch für die Kirche und ihr sichtbares Haupt.

Oesterreich. Die Zillerthaler, aufgemuntert, in die Los von Rom-Bewegung einzutreten, wollen nicht in dem Ding sein. Die sämtlichen Gemeindevorstände haben eine gemeinsame Erklärung erlassen, in der sie, mit Hinweis auf die traurigen Erfahrungen in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts, ihr treues Festhalten an der römisch-katholischen Kirche aussprechen.

Deutschland. Da seit der letzten Kammerdebatte über die Zulassung von Niederlassungen männlicher Orden im Grossherzogtum Baden die Aussichten für Gewährung sehr gestiegen sind, fühlen sich die Vertreter der deutschen Intelligenz in Baden, die Universitätsprofessoren der weltlichen Fakultäten, verpflichtet, hiegegen aufzutreten; sie haben eine bezügliche Eingabe an die Regierung gemacht. Der «Freisinn» bekundet überall denselben Mut. — Baden hat in diesen Tagen einen der kräftigsten Vorkämpfer der kathol. Presse durch den Tod verloren: Abbé Gerber, gebürtig aus Konstanz, der viele Jahre den «Badischen Beobachter» redigierte und später durch das neugegründete «Katholische Volksblatt» besonders auf die ländlichen Kreise grossen Einfluss übte.

Kirchliche Ernennungen.

Zum Chorherrn am Stift S. Leodegar im Hof zu Luzern ernannte der Regierungsrat den hochw. Hrn. Franz Xaver Herzog von Münster, Professor der Religionslehre an der Realschule zu Luzern und Präfekt der Jesuitenkirche. Wir nehmen Anlass, die grossen Verdienste, welche derselbe um die Restauration dieses Gotteshauses, um die Erstellung der neuen Orgel und um die Pflege und Verschönerung des Gottesdienstes in den zwölf Jahren seiner Präfektur sich erworben hat, hier rühmend hervorzuheben.

Hochw. Hr. Dr. Anton Schmid, Dekan und bischöfl. Kommissar des innern Landes Schwyz, verlässt seine Pfarrei Muotathal, die er vor mehr als zwanzig Jahren unter den schwierigsten Verhältnissen angetreten und seither musterhaft verwaltet hatte, um in seinem Heimatkanton die neue Pfarrei Göschenen zu übernehmen. Seit Jahren war er auch auf dem Gebiete des Erziehungswesens sehr tätig. Sein Weggang aus dem Kanton Schwyz wird dort schmerzlich empfunden werden.

Totentafel.

Wir haben heute den Hinscheid von zwei Männern zu melden, die um die katholische Presse sich grosse Verdienste erworben haben. Beiden kommt in seltenem Masse das Lob unermüdlicher Arbeit und warmer religiöser Ueberzeugung zu.

In Luzern starb den 12. August Hr. Heinrich Räber-Jurt, von 1871 bis 1898 Chef der Buchdruckerei von Gebrüder Räber in Luzern. Fast sein ganzes Leben war eine ununterbrochene Betätigung für die Herausgabe katholischer Geisteserzeugnisse. Schon im Alter von 12 Jahren stand er am Setzkasten und bis in seine letzten Lebensjahre, auch nachdem er formell die Leitung abgegeben hatte, arbeitete er für das Geschäft, das aus kleinen Anfängen unter seiner Hand gross und blühend geworden war. Von 1833 bis 1871 liessen die Gebrüder Räber die «Luzerner Zeitung» erscheinen, seit 1863 als ein tägliches Blatt. Von 1871 trat an die Stelle derselben das «Vaterland». Ausserdem druckte die Officin von 1864 bis 1871 und wieder von 1885 bis 1901 die katholischen Schweizerblätter, von 1865 bis 1871 die «Monatsrosen des Schweizer. Studentenvereins», von 1831 bis 1847 und wieder seit 1900 die «Schweiz. Kirchenzeitung». Dazu kommt eine grosse Reihe wissenschaftlicher Werke und Erbauungsschriften. Hr. Heinrich Räber war geboren am 14. Februar 1818, er erreichte also ein Alter von über 84 Jahren.

Der zweite katholische Verleger, dessen wir zu gedenken haben, ist Hr. Friedrich Pustet, Chef der grossen Firma in Regensburg. Sein gleichnamiger Vater hatte das Geschäft begründet; er führte mit seinem Bruder Karl dasselbe mit dem gleichen rastlosen Fleisse weiter. Das grösste Unternehmen war der Neudruck der sämtlichen Choralbücher nach der Medicäerausgabe, begonnen 1873 mit dem Graduale; fortgesetzt mit dem Antiphonarium und Psalterium und den übrigen Teilen bis 1885, von Pius IX. und Leo XIII. approbiert und für eine Anzahl von Jahren für den Herausgeber mit dem Druckprivilegium ausgestattet. Auch der sonstige liturgische und kirchenmusikalische Verlag von Pustet hat einen grossen Umfang. Von Bedeutung für das katholische Leben wurde auch der «Deutsche Hausschatz»; ebenso erscheint im Verlag von Pustet das «Regensburger Morgenblatt» und die «Amberger Volkszeitung» für die nördliche Oberpfalz. Friedrich Pustet leistete auch grosses auf dem Gebiete der christlich-socialen und charitativen Bestrebungen. Er starb am 4. August im Alter von 71 Jahren.

R. I. P.

Briefkasten der Redaktion.

Eine Einsendung: «Der Kirchenstreit in Steckborn», musste für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1902:

	Uebertrag laut Nr. 32: Fr.	30,179.45
Kt. Aargau: Dietwil	„	50.—
Wohlenschwil, Hauskollekte	„	100.—
Kt. St. Gallen: Jonschwil (Pfarrei 180, Einzelgaben 120)	„	300.—
Kt. Obwalden: Durch das hochw. bischöfl. Kommissariat, 2. Rata	„	600.—
	Fr.	31,229.45

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1902:

	Uebertrag laut Nr. 31: Fr.	39,413.92
Vergabung aus dem Kanton Solothurn, Nutzniessung vorbehalten	„	500.—
	Fr.	39,913.92

Luzern, den 13. August 1902.

Der Kassier: *J. Duret*, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1. — pro Zeile
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Mittwoch abends.

Kirchliche Kunstanstalt

des

Josef Obletter

Bildhauer und Altarbauer

St. Ulrich, Gröden, Tirol, Europa

Ehrenmitglied der Königl. Kunstakademie

Telegramm-Adresse: Jobletter, Gröden, Tirol.

Heiligen-Statuen ⁂ Altäre ⁂ Kanzeln

Kreuzwegstationen

Für kunstgerechte Arbeit ist garantiert
Nicht Convenierendes wird zurückgenommen.

Preiscourant gratis und franko.

Kirchliche Gedächtnisfeier

in der Hofkirche in Luzern

für

Herrn

Heinrich Räber-Jurt,

Buchdrucker

Montag den 18. August, morgens 8 Uhr.

Glasmalerei-Anstalt

von

Zürich II **Fried. Berbig** Zürich II

gegründet 1877

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur Anfertigung aller Arten von **kirchlichen Glasmalereien** von den einfachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in bekannter solider, stylistisch richtiger und künstlerischen Ausführung bei Verwendung von prima Material.

Specialität:

Fenster mit figürlichen Darstellungen in Grisaille Manier, namentlich für **Renaissance** und **Barokkirchen.**

Auszeichnungen:

2 grosse Preise, 10 goldene und silberne Medaillen.

Mme. Bucher, Châtel St. Denis, Kt. Freiburg

würde auf Oktober einige kath. Töchter in Privatpension nehmen. Gute Gelegenheit, die französische Sprache zu erlernen oder sich darin zu vervollkommnen.

Unentgeltlicher Besuch der besteingerichteten Haushaltungsschule, geleitet von diplomierten Lehrerinnen.

Angenehmes Familienleben. ⁂ Mässiger Pensionspreis. ⁂ Sehr gesundes Klima.

Referenzen: Hochw. Hr. Pfarrer **J. M. Comte, Châtel St. Denis.**

Wissmann-Hofstetter

17 Sternenplatz 17 LUZERN 1. Etage

empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Anfertigung von

Kompletten Anzügen Soutanen und Soutenellen

Grosse Collection von schwarzen Stoffen. ⁂ Garantiert gutsitzender Schnitt, solidenste Arbeit, möglichst billige Preise und prompte Bedienung.

Meiringen

Hotel Oberland

zunächst dem Bahnhof.
Wohnsitz der Hochw. Hrn. Kurgeistlichen. Es empfiehlt sich bestens **Familie Giobbe** aus Bern.

Altersasyl

namentlich für Hochw. Hrn. Geistliche, nebst Spracheninstitut und Realschule im Kloster Muri, Aargau, empfiehlt

Jos. Keusch, Pfarrer.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

Empfehlung.

Empfehle mein gut assortiertes Lager in:

Seidenhüten, weichen und gesteiften Hüten

in allen Qualitäten, besonders für geistliche Herren passend.

Reparaturen prompt und billig.

Frau Witwe Bisang,
Kramgasse 9, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Ewig-Licht Patent Guillon

ist bei richtigem Oele das **beste** u. vorteilhafteste. Beides liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern. [4
Viele Zeugnisse stehen zur Verfügung

Chrisamwatte,

fein gebleicht zum Abtrocknen der mit den hl. Oelen gesalbten Stellen, liefert per Schachtel à 1 Fr.

Ant. Achermann
Stiftssakristan.

Einladung zum Abonnement.

Anfang August beginnt der

37. Jahrgang 1902/03

dieser vortrefflichen Familienzeitschrift.

Monatlich
2 reich illustrierte Hefte,
à 35 Pfg., 45 h., 45 Cts.

ca. 1000 Illustrationen im Jahr, darunter manche mehrfarbige.

Von den Mitarbeitern nennen wir nur: **Sienkiewicz, Achleitner, Marg. von Oertzen, Zink-Maishof, M. Herbert.**

Illustrierte Frauenbeilage und zeitgeschichtl. Rundschau.

Nur gediegene Beiträge hervorragender Autoren.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und jedes Postamt sowie durch die
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh.

Gesucht

einen **römisch-katholischen Priester** zur Uebernahme einer deutschen katholischen Gemeinde von ca. 3000 Einwohnern im Staate Wisconsin, Nord-Amerika. Jahresgehalt fix Fr. 25,000 ohne Stolgebühren nebst freier Wohnung und Holz.

Nähere Auskunft erteilt
Herr **F. Wirth in Zug.**

Meiringen

Meiringerhof, feines Haus II. Rang. Grösster und schönster Schattengarten im Dorf,

das nächste der katholischen Kapelle.

Schöne luftige Zimmer, prima Betten. Reduzierte Preise für Schweizerleute.

Omnibus am Bahnhof. (H2918Y)

Couvert mit Firma liefern

Räber & Cie., Luzern

Gebetbücher

in schönster Auswahl
liefern **Räber & Cie.**

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 DANNER & RENGGLI (Sälimatte)

empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. [13